

# Gewässerschonender Pflanzenschutz bei Mais

Der Grundsatz eines gewässerschonenden Unkrautmanagements orientiert sich an den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Terbutylazin sollte nicht zum Einsatz kommen.

**DI Thomas Wallner**

Mit Maßnahmen, wie zum Beispiel Fruchtfolge, Bodenbearbeitung oder Sortenwahl, kann der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf ein Mindestmaß reduziert werden. Auf Produkte mit dem Wirkstoff Terbutylazin sollte aus Sicht des Grundwasserschutzes unbedingt verzichtet werden.

Produkte mit dem stark auswaschungsgefährdeten Wirkstoff Terbutylazin werden nach wie vor zur Unkrautregulierung eingesetzt. Dieser Wirkstoff sowie dessen Abbauprodukte („Metaboliten“) werden immer noch im Grund- und Trinkwasser gefunden. Daher sollte auf Produkte mit diesem Wirkstoff jedenfalls verzichtet werden. Der Einsatz des Wirkstoffes Terbutylazin (zum Beispiel Aspect Pro, Calaris, diverse Packs etc.) ist für Teilnehmer an der ÖPUL-Maßnahme

„Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ bei Mais und Sorghum in der Gebietskulisse nicht möglich.

Zusätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbutylazin in Wasserschutz- und -schongebieten nicht angewendet werden. Gleiches gilt auch für die Wirkstoffe Metazachlor und Dimethachlor.

Wichtig ist auch, dass eine exakte Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen (Was/Wann/Wo/Wieviel) durchgeführt wird. Dafür eignet sich zum Beispiel der ÖDü-Plan Plus ([www.oeduplan.at](http://www.oeduplan.at)). Ab 1. Jänner 2026 werden die Auflagen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen verschärft (zum Beispiel BBCH-Stadium, EPP-Code).

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sollten Produkte mit dem Wirkstoff Terbutylazin nicht verwendet werden.



Ein unkrautfreier Maisbestand ist auch ohne den auswaschungsgefährdeten Wirkstoff Terbutylazin möglich.

BWSB/Wallner

Alternative Produkte gibt es genug. Auskunft bieten die Pflanzenschutzmitteltabellen von Hubert Köppl sowie der Spritzplan des Lagerhauses. Es ist genauer auf die Pflanzenverträglichkeit, das vor-

handene Unkrautspektrum sowie auf die Witterung vor und nach der Applikation (zum Beispiel Temperatur) zu achten. Für jeden Praktiker muss das Ziel sein, dass keine Pflanzenschutzmittel ins Grund- bzw. Trinkwasser sowie in Oberflächengewässer oder auf benachbarte Flächen gelangen zu lassen.

**Zur Dokumentation**  
 Wichtig für Teilnehmer am ÖPUL  
 Vorbeugender Grundwasserschutz  
 Acker in Oberösterreich

Bei jeder chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmaßnahme ist im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes im Vorfeld ein Kontrollgang durchzuführen und entsprechend schlagbezogen zu dokumentieren oder es sind entsprechende Warndienstmeldungen ([www.warndienst.at](http://www.warndienst.at)) zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

# Klärschlamm in der Landwirtschaft



Bei der Ausbringung auf Ackerflächen ist auf zahlreiche Bestimmungen zu achten.

**DI Franz Xaver Hölzl**

Die Ausbringung von Klärschlamm durch die Landwirtschaft ist im OÖ Bodenschutzgesetz 1991 und in der OÖ Klärschlamm-Verordnung 2006 geregelt. Für einen gesetzeskonformen Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft sind in Oberösterreich folgende Bestimmungen einzuhalten: Eignungsbescheinigung, Bodenuntersuchung, zulässige Frachten, Ausbringungsverbot und Nutzungsgebote, Gebot der Direktabgabe.

Vor der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen, ist durch

Analysen die Eignung des Klärschlammes und des Bodens nachzuweisen. Aufgrund einer Novelle des OÖ Bodenschutzgesetzes 2023, darf Klärschlamm vor der Ausbringung von der bzw. vom Nutzungsberechtigten der Ausbringungsfläche oder deren bzw. dessen Beauftragten nicht zwischengelagert werden. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung zur Vorbereitung der Ausbringung von entwässertem Klärschlamm bis zu einer Dauer von fünf Tagen, wenn

■ die Klärschlammiete mindestens 25 Meter von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben ent-

fernt ist und auf flachem, nicht sandigem Boden gelagert wird,

■ keine Gefahr einer Gewässerverschmutzung durch das Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben besteht,

■ es sich nicht um staunasse Böden handelt und

■ der Mindestabstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt.

Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist bei den aktuellen AMA-Gütesiegelbetrieben auf allen Flächen (zum Beispiel Grünland- und Ackerflächen)

verboten. Dieses Verbot beinhaltet auch die Lagerung von Klärschlamm am Betrieb.

Die Ausbringung von Klärschlamm auf Flächen im Rahmen dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie ist verboten.

Jedoch darf bis Ende 2028 Klärschlamm auf Flächen in Österreich ausgebracht werden, wenn es sich um Qualitätsklärschlammkompost oder um Klärschlamm handelt, der die Anforderungen an Qualitätsklärschlammkompost laut Kompostverordnung erfüllt.

■ Nähere Informationen gibt es bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) bzw. T 050 6902-1426.